

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		
Vereinbarung über die formale Durchführung von Vergabeverfahren für eine kreisangehörige Kommune, Landkreis Verden	32	Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 „Kreuzung Uesen“, Stadt Achim	33	Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 16.03.2022, Flecken Ottersberg 34
Festsetzung der Jagdsteuer für das Jagdjahr 2022/2023, Landkreis Verden	33	Planfeststellungsverfahren Deponie Geestland, Flecken Langwedel	33	Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie am 16.03.2022, Gemeinde Oyten 34
		Berichtigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, Flecken Langwedel	34	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“, Gemeinde Blender 34

Vereinbarung über die formale Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Landkreises Verden für eine kreisangehörige Kommune

zwischen der Auftraggeberin Stadt Verden (Aller), vertreten durch den Bürgermeister, Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) – nachstehend AG genannt – und dem Auftragnehmer Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) – nachstehend „AN“ genannt – gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Grundsatz der kommunalen Zusammenarbeit

Der AN übernimmt im Rahmen dieser mandatierenden Zweckvereinbarung die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der AG obliegen, auf den AN übertragen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben der AG und des AN

- Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von rechtssicheren europaweiten Vergabeverfahren – unabhängig von der Verfahrensart – sowie Öffentlichen Ausschreibungen. Die Durchführung hat unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- Die AG beauftragt den AN im Einzelnen mit der Durchführung folgenden Aufgaben:
 - Initiierung von Vergabeverfahren
 - Angaben/Unterlagen der AG auf Plausibilität prüfen
 - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
 - gesamte Vergabeverfahren dokumentieren
 - Zeitplanungen erstellen und abstimmen
 - Vergabeunterlagen zusammenstellen
 - Vergabeverfahren durchführen
 - Bekanntmachungen erstellen und Vergaben veröffentlichen
 - Bieterkommunikationen koordinieren
 - Angebote öffnen
 - Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit prüfen
 - Organisation, Moderation und Dokumentation von Verhandlungen bzw. Dialogphasen
 - Vergabeverfahren abschließen
 - Unterlagen nachfordern, Aufklärungsgespräche koordinieren, initiieren und begleiten
 - Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellen
 - Vergabevorschläge erstellen
 - Beteiligungen der zuständigen Rechnungsprüfung
 - Vorgänge abschließen
 - Absagen versenden

- Vergabestatistikmeldung
 - gesamten Vergabevorgang in digitaler Form an AG übergeben
- Die AG erbringt im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - Bedarfe bestimmen
 - Bedarfe feststellen
 - Beschaffungsleistungen beschreiben
 - Bedarfhöhen festlegen
 - Bedarfszeitpunkte bestimmen
 - Vergabeverfahren vorbereiten
 - Vergabeverfahren beim AN anzeigen
 - Leistungsbeschreibungen erstellen
 - Initiierung von Vergabeverfahren
 - Hinweise, Anmerkungen und Korrekturen des AN beachten
 - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
 - Zeitplanungen auf Grundlage der Vorschläge des AN abstimmen
 - Vergabeverfahren durchführen
 - fachtechnische Unterstützungen beim Beantworten von Bieterfragen
 - ggf. Teilnahmen an Angebotsöffnungen und an Aufklärungsgesprächen sowie an Verhandlungen bzw. Dialogphasen
 - Eignungen der Bieterinnen/Bieter prüfen und fachtechnische Prüfungen der Angebote
 - Vergabeverfahren abschließen
 - fachtechnische Ergebnisse an AN übermitteln
 - Vergabevorschläge genehmigen oder Abweichungen begründen
 - weitere Vertragsabwicklung
 - Zuschläge erteilen
 - weitere Vertragsabwicklungen
 - Die Aufgabenwahrnehmung des AN inkludiert neben den genannten Aufgaben die stetige ggf. benötigte Unterstützung/Beratung bei der Durchführung der Vergabeverfahren. Gemeinsam durchgeführte Vergabeverfahren werden mit Hilfe des Vergabemanagementsystems des AN abgebildet. Der AN gewährt hierzu der AG einen temporären Zugang.
 - Weiterer Gegenstand dieser Vereinbarung sind vergaberechtliche Beratungsleistungen des AN gegenüber der AG, die außerhalb einer Verfahrensbegleitung geleistet werden.

§ 3 Abrechnung der Leistung

- Die AG vergütet dem AN die unter § 2 genannten Aufgaben wie folgt:

	Europaweite Vergabe	Öffentliche Ausschreibung
pro Vergabeverfahren	1.500,00 €	1.000,00 €
pro Ausschreibungsobjekt im VOB-Bereich	max. 9.000,00 €	max. 6.000,00 €

Der Pauschalbetrag beinhaltet Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Neben dem Pauschalbetrag entstehen der AG

keine weiteren Kosten.

- Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Vergabeverfahrens mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung.
- Beratungsleistungen, die außerhalb der Begleitung eines Vergabeverfahrens erfolgen, werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu werden nach einer kostenfreien Stunde, 17,39 € pro angefangener Viertelstunde berechnet. Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung. Mit der Rechnung übergibt der AN der AG eine Aufstellung der erfolgten Beratungen.
- Etwaige Vergütungen, die die AG den Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Teilnahmewettbewerb oder den Bieterinnen und Bietern der Vergabeverfahren gewähren möchte, sind alleine von der AG zu leisten.
- Die Berechnung der Leistung erfolgt nach der derzeit gültigen Rechtslage als Nettobetrag umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintrittes der Umsatzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkend nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der kommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

§ 4 Pflichten der AG

- Die AG setzt den AN zu Beginn des Kalenderjahres und spätestens drei Monate vor dem Bedarfszeitpunkt über die beabsichtigte gemeinsame Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens in Kenntnis. Dabei ist Anlage 1 dieser Vereinbarung zu verwenden.
- Die AG unterstützt den AN mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der rechtssicheren Vergabeverfahren und für eine rechtssichere Beratung notwendig sind.
- Für Bewerber-/Bieterfragen innerhalb eines Vergabeverfahrens, welche der AN nicht selbst beantworten kann, sind von der AG unverzüglich Antworten zu erstellen und dem AN zuzuleiten.
- Die AG ist nicht verpflichtet, den AN mit der Durchführung von Vergabeverfahren nach § 2 zu beauftragen.

§ 5 Pflichten des AN

Der AN teilt der AG innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme der beabsichtigten gemeinsamen Durchführung eines Vergabeverfahrens mit, in welchem zeitlichen Rahmen das Verfahren durchgeführt werden kann.

Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung dürfen das Kreishaus und seine Außenstellen nur unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises bzw. eines aktuellen negativen Tests einer offiziellen Testeinrichtung vorzulegen. Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu klären. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist. Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren. In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-/ KN95-Maske.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung, und damit eine Beendigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- (3) Bereits initiierte Vergabeverfahren werden trotz Kündigung entsprechend der oben stehenden Regelungen zum Abschluss gebracht. Aus wichtigem Grund kann sich die Kündigung auf bereits initiierte Verfahren erstrecken. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die AG und der AN nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise während eines Vergabeverfahrens einigen können. Im Falle einer Kündigung erfolgt eine anteilige Vergütung und es gelten die ursprünglichen Zuständigkeiten.

§ 7 Datenschutz

AG und AN sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 8 Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren und Haftung

- (1) Verfahrensbeteiligte an einem möglichen Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist die AG.
- (2) Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestände. Die Vertragspartner sind Mitglieder im Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA). Der vom KSA den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichtbestände.
- (3) Im Falle von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit bei der AG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Verden (Aller), den 25.02.2022 Verden (Aller), den 28.02.2022

gez. Peter Bohlmann
Landrat

gez. Lutz Brockmann
Bürgermeister

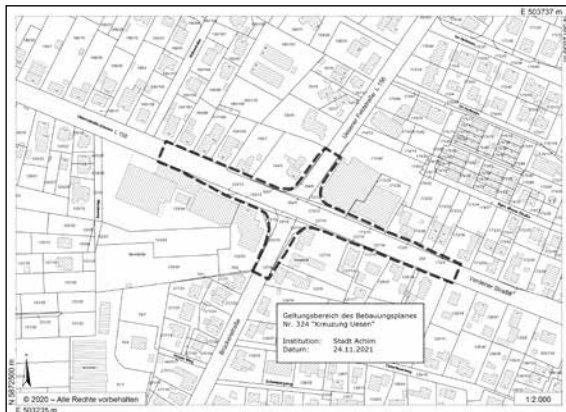
Festsetzung der Jagdsteuer für das Jagdjahr 2022/2023 – Öffentliche Bekanntmachung –

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Verden, in der Fassung vom 17.04.2015, wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jagdjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Jagdsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Auf dieser Grundlage setze ich die Jagdsteuer für das Jagdjahr 2022/2023 entsprechend den im Jahr 2015 als Dauerbescheide erlassenen Steuerbescheiden bzw. den später gegebenenfalls erlassenen Änderungsbescheiden in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.
Verden (Aller), 01. März 2022

Landkreis Verden
Der Landrat
gez. Bohlmann

Bekanntmachung Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 „Kreuzung Uesen“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 324 „Kreuzung Uesen“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 „Kreuzung Uesen“ beinhaltet die Verkehrs- und Nebenflächen der Landesstraßen L 156 und L 158 im Bereich der Kreuzung Brückenstraße/Obernstraße/Uesener Feldstraße/Verdener Straße sowie Teile der folgenden Flurstücke 123/23, 123/16, 123/19, 127/10, 174/38, 173/40, 184/1, 184/5 der Flur 2 in der Gemarkung Uesen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Wesentliche Ziele der Planung sind die Verbesserung der überörtlichen bzw. örtlichen Verkehrsmobilität und Verkehrssicherheit durch die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, die Reduzierung des An- und Abfahrtsverkehrs und eine damit einhergehenden Minderung der Geräuschmissionen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung sowie die Reduzierung der Ausweichverkehre in den umgebenden Wohnstraßen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Achim am 16.12.2021 aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG für den Änderungsbereich die nachfolgende Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 „Kreuzung Uesen“

im Stadtgebiet Achim / Ortsteil Uesen
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 16.12.2021 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

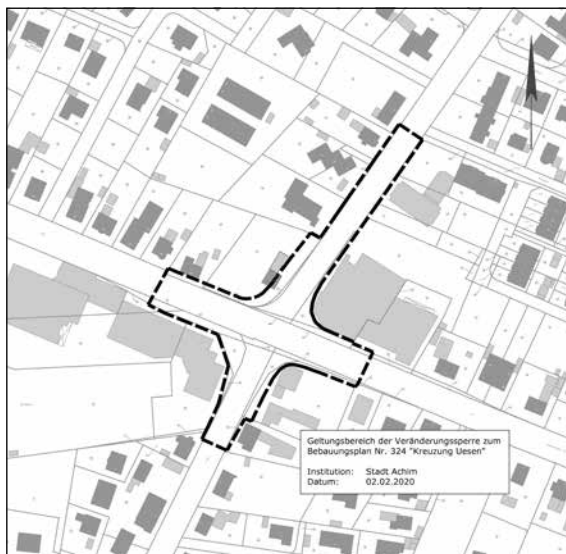
§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Achim über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 324 „Kreuzung Uesen“, vom 03.04.2020 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf eines Jahres.
Achim, den 02.03.2022

L. S.
gez. Ditzfeld
Der Bürgermeister



Übersichtsplan

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Achim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Im Übrigen wird die Veränderungssperre zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Obernstraße 38, Zimmer 327, 28832 Achim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Corona-Pandemie kann zu Änderungen der Öffnungszeiten kommen. Sollte das Rathaus der Stadt Achim wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, kann die Veränderungssperre nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (04202 9160 411) eingesehen werden. Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 11.03.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim (www.achim.de) auch als Download zur Verfügung.
Achim, den 02.03.2022

STADT ACHIM
L.S.
gez. Ditzfeld
Der Bürgermeister

Planfeststellungsverfahren Deponie Geestland in Langwedel-Völkersen (Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG) Auslegung der Planunterlagen

Bek. d. GAA Lüneburg v. 23.02.2022 - 4.1 CE908000621-Ta
Die Firma Specht Baustoffhandel, Transporte und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8-10, 27356 Rotenburg (Wümme), hat am 16.02.2022 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I für mineralische Abfälle am Standort Völkersen im Flecken Langwedel gestellt.

Die Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) gemäß DepV am Standort der Bodenabbaustätte in der Gemarkung Völkersen. Es ist geplant, mit Ende des Bodenabbaus den entstandenen Hohlraum zur Ablagerung von mineralischen Abfällen mit einem Ablagerungsvolumen von 1,4 Mio. m³ auf einer Gesamtfläche von ca. 10 ha zu nutzen. Die Fa. Specht Baustoffhandel beantragt die Ablagerung von mineralischen Abfällen vorwiegend aus dem Baubereich und produzierendem Gewerbe.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedarf der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436). In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Der Antrag beinhaltet den UVP-Bericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Landschaftspflegerischen Begleitplan und Prognosegutachten zu Lärm- und Staubemissionen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2019 (Nds. GVBl. S. 151), zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG. Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom

23.03.2022 bis 22.04.2022 (einschließlich)

beim Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zi.0.137 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04131/15-1400 beim Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Tel. 04232/39-31 oder 04232/39-30 beim Flecken Langwedel und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/Bekanntmachungen einsehbar und stehen zum Download bereit. Die Planunterlagen sind ebenfalls im Zentralen UVP-Portal unter www.uvp.niedersachsen.de einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen, können bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23.05.2022**, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder beim Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S.2154).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten

Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist folgendes zu beachten: es gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Langwedel für das Haushaltsjahr 2022;

Berichtigung der Verkündung vom 04.03.2022

Die Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Flecken Langwedel für das Haushaltsjahr 2022 im Amtsblatt für den Landkreis Verden am 04.03.2022 wird wie folgt berichtigt:

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2022 in § 1 der Haushaltssatzung (Punkt 1.2) beträgt 26.340.400 € und nicht, wie leider falsch angegeben, 23.340.400 €.

Im Übrigen bleibt die Verkündung der Haushaltssatzung unverändert.

Langwedel, 07.03.2022

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung

des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses
am 16.03.2022 um 18:00 Uhr

Videokonferenz / Ratsaal Rathaus Ottersberg,
Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg

lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie findet die Sitzung als hybride Veranstaltung statt. Die Ausschussmitglieder sind der Sitzung virtuell zugeschaltet.

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; auch eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist möglich. Alle Anmeldungen müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de oder telefonisch unter 04205-3170 12 erfolgen.

NEU – bitte unbedingt beachten!

Für Ausschussmitglieder und Gäste der Sitzung gelten die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und das Nachweisen eines negativen Coronatestes – unabhängig vom Impfstatus. Das Testergebnis eines Testzentrums (es darf nicht älter als 24h sein) ist unter Vorlage des Personalausweises in digitaler oder schriftlicher Form vorzulegen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Ta-

gesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen

2 22/0109

Bericht der Integrationsbeauftragten

3 22/0110

Vorstellung der Arbeit des Vereins ambulanter

Erziehungshilfen e.V.

4 22/0108

KiTa – aktuelle Anmeldesituation und Sachstandsbericht

Personalsituation

5 Mitteilung der Verwaltung

6 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine

7 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg

gez. Tim Willy Weber

Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 16.03.2022, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie statt.

Tagesordnung

Regularien

6. 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 Windenergie, Entwurf 2021 – Vorstellung durch den Landkreis Verden

7. Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung für das Veranstaltungsgelände Backsberg – Aufstellungsbeschlüsse

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 47 II „Seniorenpflegeheim Hasch“ Aufstellungsbeschluss Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

9. SPD-Antrag vom 16.11.2019 – Verkehrsfluss in der Gemeinde Oyten

10. Fällung einer Sumpfeiche auf dem Bassener Kreisel wg. mehrerer Schwertransporte

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, den 04.03.2022

GEMEINDE OYTEN

Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Gemeinde Blender;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

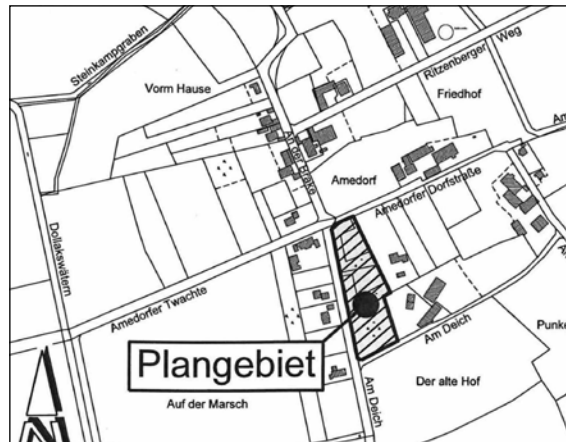
Der Rat der Gemeinde Blender hat am 03.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung vorgenommen.

Am 17.02.2022 hat der Rat dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Entwurfsbegründung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.

Planziel der Bebauungsplanänderung ist eine Erweiterung des bisher festgesetzten allgemeinen Wohngebietes.

Der künftige Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Blender, Ortsteil Amedorf, beidseitig bzw. nördlich der Straße „Am Deich“, südlich der Straßen „Amedorfer Twachte“ und „Amedorfer Dorfstraße“.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. dazugehöriger Entwurfsbegründung liegt in der Zeit von

Dienstag, dem 22. März 2022 bis einschl. Freitag, dem 22. April 2022

im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschwei-

ger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Fachbereich 3 – Bauen, Planung und Umwelt, Nebengebäude (Packhaus), Zimmer 1.18, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 08:30–12:00 Uhr, 13:30–15:30; Donnerstag 07:30–12:00 Uhr, 13:30–18:00 Uhr; Freitag 08:30–12:30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der vorstehenden Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planunterlagen von jedermann vorgetragen werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Amedorf“ mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Samtgemeinde Thedinghausen unter www.thedinghausen.de (Startseite) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Gem. § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden insbesondere Kinder und Jugendliche dazu aufgefordert, innerhalb der Auslegungsfrist ihre Interessen zu vertreten und Anregungen vorzutragen.

Thedinghausen, 04.03.2022

Az. B/4/622-21

Gemeinde Blender

Die Gemeindedirektorin

gez. Fahrenholz